Gesetzliche Schuldverhältnisse Vorlesung am 04.05.201

# Leistungskondiktion: Tatbestände und Funktion des Leistungsbegriffs

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet: http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651

#### Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

#### Zur Erinnerung: Tatbestände der Leistungskondiktion

- § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.
- Rückforderung einer nicht geschuldeten Leistung: Condictio indebiti. § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt.
- - Rückforderung bei späterem Wegfall des Rechtsgrundes: Condictio ob causam finitam
- causam finitam.

   BSp.: BGH NJW 2002, 436, 437: Investitionen in eine "geliehene" Wohnung; Beendigung des Leihvertrages.

  § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB:

   Rückforderung wegen Zweckverfehlung: Condictio ob rem (dati).

   BSp.: BGH NJW-RR 1990, 827: Leistung zur Vermeidung einer Strafanzeige.

   Nach einer Mindermeinung auch Fälle des § 684 BGB (nach hM Rechtsfolgenverweisung).
- - § 813 Abs. 1 S. 1 BGB:

    Rückforderung bei Erfüllung trotz (peremptorischer) Einrede.

    Ausnahme: Verjährung (§ 813 Abs. 1 S. 2 BGB).
- § 817 S. 1 BGB:

   Rückforderung bei Sittenwidrigkeit: Condictio ob turpem causam.

#### Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

## Besondere Vorschriften für Leistungskondiktionen

- § 814 BGB
  - Nur bei § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. und S.
  - Vorbehalt der Rückforderung schließt den Einwand aus.
- § 815 und § 820 BGB
  - Nur bei § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB
- § 817 S. 2 BGB
  - Bei allen Leistungskondiktionen!

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

#### Voraussetzungen der Kondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB (condictio indebiti).

- Etwas erlangt (Voraussetzung aller Tatbestände von § 812 BGB)
  - Weiter Begriff: "Jeder beliebige Vorteil".

  - Velter Desgrim: "Floter between the State Description of the State Desc
  - Auch: Dienstleistungen: Bsp.: Flugreisefall, BGHZ 55, 128.
  - Auch: Bloße Nutzungsmöglichkeiten. Problem: Minderjährige.
- · Durch Leistung.
- Ohne rechtlichen Grund (auch Voraussetzung von § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB).

#### Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

#### Der Leistungsbegriff

- Leistung: Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.
- · Funktion: Bestimmung von Gläubiger und Schuldner der Kondiktion.
  - Gläubiger ist, wer geleistet hat.
  - Schuldner ist, an wen geleistet wurde.
- Merkmal "auf Kosten" hat nach h.M. bei Leistungskondiktion der keine selbständige Bedeutung.

Leistuna

# Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

#### Beispiel:

K erwirbt von V einen Gebrauchtwagen und überweist den Kaufvertrag von € 10.000,- von seinem Konto bei der B-Bank an V, ebenfalls ein Konto bei der B-Bank unterhält. Im Nachhinein ficht K den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an.

- B will mit der Zahlung ihre Schuld bei K tilgen und das Vermögen des K mehren.
- K will seine Schuld bei V tilgen und das Vermögen des V mehren.

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

## Das Merkmal "auf Kosten" bei der Leistungskondiktion

- Nach h.M. hat das Merkmal keine Bedeutung: Gläubiger ist, wer leistet.
- Eine Mindermeinung will das Merkmal heranziehen, um zu ermitteln, wer Gläubiger des Bereicherungsanspruchs ist.
  - Im Beispiel mindert die Leistung das Vermögen des LK und nicht der Bank (denn die Bank belastet das Konto des K mit dem Überweisungsbetrag).

Prof. Dr. Th. Rüfner

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

# Die Bestimmung des Leistenden nach dem Empfängerhorizont

- Nach der Rechtsprechung wird die Frage, wessen Leistung vorliegt, nach dem objektiven Empfängerhorizont (also aus der Sicht des Leistungsempfängers) bestimmt.
  - Dies wird zum Teil damit begründet, die Tilgungsbestimmung des Leistenden sei eine Willenserklärung, auf die §§ 133, 157 BGB unmittelbar anzuwenden sind.
  - Zum Teil wird die Tilgungsbestimmung aber auch als nur geschäftsähnliche Handlung angesehen.
- Demnach ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge
   Übereinstimmende Leistungsbestimmung durch beide Seiten.
  - Falls nicht feststellbar: Leistungsbestimmung durch den Leistenden, so wie sie sich dem Empfänger darstellt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

#### Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

## Fall - vgl. BGH, NJW 2005, 60

X ist in der Bundeswehrverwaltung für die Anweisung von Fördermitteln an ausscheidende Soldaten zuständig. Er nutzt seine Position aus. Da X knapp bei Kasse ist, erklärt er dem Buchhändler V, bei dem X ein mehrbändiges Lexikon erworben hat, die Bezahlung werde über eine Überweisung aus der Bundeskasse geschehen. Darüber möge sich V nicht wundern. Unter treuwidriger Ausnutzung seiner Stellung veranlasst X die entsprechende Auszahlung an V. Als Zahlungsgrund erscheint auf dem Kontoauszug "Gebühr". Später fordert die Bundesrepublik von V Rückzahlung der Gelder. V gibt an, er habe angenommen, dass es sich um einen Teil des Gehalts des X gehandelt habe, dessen Auszahlung an ihn X veranlasst habe.

Prof. Dr. Th. Rüfner 9

#### Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

#### Lösung

Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?

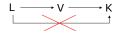
- Etwas erlangt? +
- Durch Leistung der BRD?
  - Wohl nein: Dass Beamte nicht die Auszahlung ihres Gehalts am einen Dritten anweisen können, ist allgemein bekannt.
  - Mögliche Gegenargumentation auf Grundlage der Mindermeinung: Leistung geht auf Kosten der BRD.

Prof. Dr. Th. Rüfner 10

# Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

# Die Lehre von der Subsidiarität der Leistungskondiktion

- Grundsatz: Wer etwas durch Leistung erlangt hat, muss es nur aufgrund der Leistungskondiktion und nur an den Leistenden zurückgeben.
- Keine Möglichkeit eines Dritten, eine Nichtleistungskondiktion geltend zu machen.
- Ausschluss der "Versionsklage".
- Beispiel: L liefert einen Fernseher an V, den dieser an K verkauft. Da V insolvent wird und den Fernseher nicht bezahlt, verlangt L Wertersatz von K.



Prof. Dr. Th. Rüfner

Gesetzliche Schuldverhältnisse Vorlesung am 09.05.201

# Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651